

**Einschreiben / vorab per E-Mail**

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Herr Daniel Joos  
Laupenstrasse 27  
3003 Bern

Zug, 31. Januar 2018

**Stellungnahme zur Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2013/3 «Prüfwesen»**

Sehr geehrter Herr Joos  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die am 30. November 2017 eröffnete Anhörung in oben genannter Angelegenheit.

Das Forum SRO ist ein im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragener Verein. Seine Mitglieder sind derzeit 10 Selbstregulierungsorganisationen (SRO) gemäss Geldwäschereigesetz, deren 9 ordentliche Mitglieder von der FINMA und ein assoziiertes Mitglied von der Eidgenössischen Spielbankenkommission beaufsichtigt werden. Zweck des Vereins ist es unter anderem, sich im Rahmen von Vernehmlassungen für die Belange der Mitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit als SRO einzusetzen. Für weitere Informationen steht Ihnen unsere Homepage [www.forum-sro.ch](http://www.forum-sro.ch) zur Verfügung.

Gerne nehmen wir fristgerecht zu der oben genannten Vorlage wie folgt kurz Stellung:

**1. Formelles**

Da das Prüfwesen ein auch für SRO relevantes Thema darstellt, möchten wir Sie bitten, bei künftigen Anhörungen in diesem Themenkreis das Forum SRO im Verteiler der Anhörungsadressaten zu berücksichtigen.

**2. Materielles**

Das Forum SRO begrüsst grundsätzlich eine risikoorientiertere und effizientere Ausgestaltung der aufsichtsrechtlichen Prüfungen.

Die Vorlage sieht insbesondere eine Anpassung der Standardprüfstrategie der prudenziell beaufsichtigten Institute (Banken und Effekthändler) in den tieferen Risikokategorien 3 bis 5 («grosse», «mittlere» und «kleine» Marktteilnehmer [≠ «äusserst grosse» oder «sehr bedeutende» Marktteilnehmer]) vor: Neu soll zwischen 4 Risikokategorien unterschieden werden («sehr hoch», «hoch», «mittel» und «tief»); dabei sollen Prüfungshandlungen etwa bei einem mittleren Risiko grundsätzlich nur noch alle 6 Jahre (statt wie heute alle 3 Jahre) stattfinden, bei einem hohen Risiko nur noch alle 3 Jahre (statt wie heute jährlich, vgl. Rz. 87.2 bis 90 E-FINMA-RS 2013/13). Ebenfalls soll die Prüfstrategie der genannten Institute im Bereich Einhaltung des Geldwäschereigesetzes (GwG) angepasst werden: Neu soll zwischen 3 Risikokategorien unterschieden werden («hoch/sehr hoch», «mittel» und «tief»): Je nach Risikokategorie soll die GwG-Prüfung jährlich (bei hohem/sehr hohem Risiko) bzw. alle 2 (bei mittlerem Risiko) oder 3 Jahre (bei tiefem Risiko) stattfinden (statt wie heute in jedem Fall jährlich, vgl. Rz. 100 E-FINMA-RS 2013/13). Was die spezifische auf die direkt unterstellten Finanzintermediäre (DUFI) anwendbare Prüfstrategie betrifft, bildet diese zwar nicht Gegenstand der vorliegenden Anhörung (vgl. Anhang 12 zu FINMA-RS 2013/13), diese wird derzeit jedoch gestützt auf die Beanstandungen der FATF im letzten Länderbericht überarbeitet.

Zu begrüssen ist zwar die tendenzielle Ausdehnung der Prüffrequenz bei tieferen Risiken. Optimierungsbedarf besteht allerdings bei der Koordinierung und Harmonisierung der neu geschaffenen Prüfrhythmen: Es lässt sich kaum sachlich begründen, dass etwa für dieselben prudenziell beaufsichtigten Institute in derselben Risikokategorie unterschiedliche Prüffrequenzen gelten können, je nach Prüfbereich (Standardprüfung/GwG-Prüfung); ferner werden parallel zu vorliegender Revision und ebenfalls mit Inkrafttreten per 1. Januar 2019 die risikobasierten Aufsichtskonzepte der SRO angepasst, da die FATF insbesondere eine Annäherung der risikobasierten Aufsichtskonzepte der SRO an dasjenige der FINMA (in Ausübung ihrer Aufsicht über DUFI) verlangte: Auch letztgenannter Aufsichtsbereich müsste im Sinne einer Gesamtüberarbeitung eines risikobasierten Prüfwesens berücksichtigt werden, insbesondere im Hinblick auf eine Harmonisierung der risikobasierten Prüffrequenzen, wobei die FINMA im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Aufsichtskonzepte der SRO von der in vorliegend fraglichem Rundschreiben vorgesehenen tendenziellen Ausdehnung der Prüffrequenz Rechnung tragen müsste. Eine Vereinheitlichung der Prüfperioden müsste nicht zuletzt die mit Inkrafttreten von FIDLEG/FINIG für die Vermögensverwalter und auch für die heutigen DUFI geltende 4-jährige Höchstprüffrequenz miteinbeziehen. Um ein Auseinanderfallen der Prüfperioden der prudenziellen und der GwG-Aufsicht und eine Diskriminierung der unabhängigen Vermögensverwalter gegenüber Banken mit mittlerem Risiko zu vermeiden, bietet sich eine einheitliche Höchstprüffrequenz von 4 Jahren geradezu an.

Wir danken Ihnen im Voraus für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Martin Neese  
Präsident

Caroline Kindler  
Geschäftsführerin